

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Kauf von Steuerdaten durch die Landesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wann die ersten Kontakte der Landesregierung mit einem Anbieter von Kontendaten von Bundesbürgern auf ausländischen Banken stattgefunden haben;
2. wann und wie weitere Kontakte hierzu zwischen Landesregierung und dem Anbieter abgelaufen sind;
3. wer von der Landesregierung über die Kontaktaufnahme und die weiteren Verhandlungen mit dem Kontendaten-Anbieter wann informiert worden ist;
4. ob sich das Land finanziell an dem derzeitigen Erwerb von Kontendaten durch den Bund und das Bundesland Nordrhein-Westfalen beteiligt;
5. ob sie die Auffassung teilt, dass der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zur Durchsetzung von Steuergerechtigkeit entschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug erfordert, wozu auch weiterhin der Erwerb von einschlägigen Datensätzen gehört;
6. gegen wie viele Personen bei welchen Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg mit welchem Ergebnis Ermittlungsverfahren als Folge des Ankaufs von Datensätzen zu Bankkonten in Liechtenstein in den Jahren 2004/2005 geführt wurden;

II.

den Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2010 umzusetzen und angebotene einschlägige Steuerdaten zu kaufen.

09. 02. 2010

Schmiedel, Dr. Schmid
und Fraktion

Begründung

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 2010 einen Entschließungsantrag verabschiedet, der die Landesregierung auffordert, zur Bekämpfung der Steuerkriminalität auch angebotene einschlägige Steuerdaten zu kaufen. An diesem Tage ist bekannt geworden, dass der Landesregierung bereits vor einiger Zeit solche Datensätze angeboten wurden und sie seither mit dem Anbieter in Verbindung und Verhandlungen steht. Mit diesem Antrag sollen die Einzelheiten und Hintergründe dieser Verhandlungen aufgeklärt werden. Außerdem wird die Landesregierung zur Befolgung des Landtagsbeschlusses vom 5. Februar 2010 und damit zum Kauf von einschlägigen und brauchbaren Datensätzen aufgefordert.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 5. März 2010 Nr. 3–S 070.0/50 nimmt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wann die ersten Kontakte der Landesregierung mit einem Anbieter von Kontendaten von Bundesbürgern auf ausländischen Banken stattgefunden haben;

Die Landesregierung hat keinen unmittelbaren Kontakt mit einem Anbieter von Kontendaten von Bundesbürgern auf ausländischen Banken. Es kommt lediglich vor, dass sich ein solcher Anbieter zunächst einmal schriftlich, telefonisch oder über sonstige Medien – eventuell auf Vermittlung einer Bundesbehörde – bei einem Landesministerium meldet. In diesen Fällen ist die Angelegenheit grundsätzlich sofort an die dafür ausschließlich funktional zuständige Steuerfahndungsstelle weiterzugeben. So ging im März 2008 ein anonymer Anruf beim Finanzministerium ein, mit dem ein Informant Daten über Schweizer Bankkonten anbot (Fall A). Dieser Informant wurde an die Steuerfahndung des Finanzamts Freiburg-Land verwiesen. In dem aktuellen Fall kam der Kontakt über das Bundeszentralamt für Steuern zustande. Hier hat das Finanzministerium Baden-Württemberg lediglich gegenüber dem

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Bundesamt für Steuern die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land als Ansprechpartner benannt. In der Folge hat es zwischen Mitarbeitern der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land und dem Anbieter von Kontendaten im Dezember 2008 einen ersten, lediglich telefonischen Kontakt gegeben.

Im Hinblick auf die Presseberichterstattung über den aktuellen Fall (Fall B) häufen sich in den letzten Tagen Angebote von Datensätzen über Kapitalanlagen in der Schweiz, die teilweise in den Finanzämtern, teilweise aber auch beim Finanzministerium eingehen und deren Seriosität nicht immer zweifelsfrei ist. Auch diesen Angeboten wird nachgegangen und die zuständige Steuerfahndungsstelle damit befasst.

2. wann und wie weitere Kontakte hierzu zwischen Landesregierung und dem Anbieter abgelaufen sind;

Weitere Kontakte im Fall B fanden zwischen dem Anbieter von Kontendaten und Mitarbeitern der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land statt. In der Folge stellte der Informant Datensätze zur Verfügung, von denen ein Teil personifiziert war und anhand derer Stichproben vorgenommen werden konnten, die eine überschlägige Bewertung des angebotenen Materials zuließen. In der Zeit bis zum 3. Februar 2010 wurden weitere, allerdings ausschließlich anonymisierte Datensätze mitgeteilt. Schließlich übersandte der Informant am 15. Februar 2010 unaufgefordert eine weitere Liste mit anonymisierten Konten- und Depotdaten, in denen auch die bereits übermittelten Fälle enthalten sein dürften.

3. wer von der Landesregierung über die Kontaktaufnahme und die weiteren Verhandlungen mit dem Kontendaten-Anbieter wann informiert worden ist;

In Bezug auf den anonymen Anrufer im Fall A, der sich Ende März 2008 gemeldet hatte, waren auch baden-württembergische Justizbehörden mit der Angelegenheit befasst. Am 3. Juni 2008 wurde der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe ein Vermerk der Staatsanwaltschaft Mannheim zur Kenntnis gebracht. Danach war auf die Bitte eines Vertreters der Finanzverwaltung in Aussicht genommen worden, dass Ende März 2008 ein Staatsanwalt an einem Treffen mit einem Informanten teilnimmt, der einen angeblich in der Schweiz verfügbaren Bestand an Datensätzen über Anleger aus der gesamten Bundesrepublik angeboten hatte. Zur Teilnahme eines Staatsanwalts an einem Treffen ist es dann jedoch nicht gekommen, weil der Informant zu kurzfristig erschien. Am 8. Februar 2010 berichtete die Staatsanwaltschaft ergänzend, dass nach ihrer Kenntnis der Informant zu einem weiteren Termin mit Vertretern der Finanzverwaltung nicht erschienen und der Kontakt später nicht wieder aufgenommen worden sei. Die Prüfung dieses Falles durch die Steuerfahndung führte zu lediglich vier Verfahren, bei denen ein Anfangsverdacht für eine Steuerhinterziehung gegeben war; diese Verfahren sind bislang nicht abgeschlossen. Im Übrigen erwiesen sich die angebotenen Daten als unergiebig. Der Informant hat sich daraufhin auch nicht wieder gemeldet.

In Bezug auf den aktuellen Fall B wurde Herr Finanzminister durch die Steuerabteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg am Abend des 4. Februar 2010 auf der Grundlage eines abgestimmten Berichts des Finanzamts Freiburg-Land und der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 3. Februar 2010 über den wesentlichen Sachverhalt unterrichtet. Diese Unterrichtung erfolgte, weil nach dem Bericht vom 3. Februar 2010 die Aktualität und Genauigkeit der geprüften Daten nicht zu beanstanden waren und daher in einem nächsten Schritt die Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen über das weitere Vorgehen vorgesehen war.

Auch mit diesem Fall waren baden-württembergische Justizbehörden befasst. Am 6. Februar 2010 berichtete die Staatsanwaltschaft Freiburg dem Justizministerium über eine telefonische Unterrichtung durch die Steuerfahndung Ende des Jahres 2008, wonach Kontakt mit einer Person bestehe, die eine CD mit Daten möglicher Steuerhinterzieher angeboten habe. Am 8. Februar 2010 berichtete die Staatsanwaltschaft Freiburg ergänzend, dass mit Verfügung vom 22. Juni 2009 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Anbieter der Daten abgesehen worden sei. Dabei ging sie davon aus, dass mögliche Straftaten des Informanten durch die Datenbeschaffung in der Schweiz nach § 202 a StGB (Ausspähen von Daten) oder § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG (Verrat von Dienst- oder Geschäftsgeheimnissen) nicht dem deutschen Strafrecht unterfielen und hinsichtlich einer möglichen Straftat nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG („Datenhehlerei“) wegen der Lieferung von Daten dem Informanten Vorsatz bezüglich der Unbefugtheit der Offenbarung nicht nachgewiesen werden könne. Im Hinblick auf die Weitergabe der Daten an die deutschen Finanzbehörden nahm die Staatsanwaltschaft jedoch sehr wohl an, es spreche vieles dafür, dass der Informant den objektiven Tatbestand der Strafvorschrift des § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG („Datenhehlerei“) erfüllt habe. Der Bericht vom 8. Februar 2010 wurde dem Herrn Justizminister noch am selben Tag zur Kenntnis gebracht. Auf der Grundlage weiterer rechtlicher Prüfungen kam das Justizministerium in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 19. Februar zu dem Ergebnis, dass auch angesichts der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Freiburg ein strafrechtliches Risiko nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere liege eine Strafbarkeit der handelnden Steuerbeamten wegen Anstiftung oder Beihilfe im Bereich des Möglichen.

4. ob sich das Land finanziell an dem derzeitigen Erwerb von Kontendaten durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt;

Dies ist noch nicht entschieden. Der Bund hat sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten für einen Datenankauf durch Nordrhein-Westfalen zu übernehmen und das Land Nordrhein-Westfalen bei dessen Bitte zu unterstützen, die anderen Länder mögen sich entsprechend des sog. Königsteiner Schlüssels (Mischschlüssel aus Einwohnerzahl und Finanzkraft) an diesen Kosten beteiligen. Im Rahmen des Ankaufs von Datensätzen zu Bankkonten in Liechtenstein hatte sich Baden-Württemberg nach diesem Aufteilungsmaßstab an den Kosten beteiligt.

5. ob sie die Auffassung teilt, dass der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zur Durchsetzung von Steuergerechtigkeit entschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug erfordert, wozu auch weiterhin der Erwerb von einschlägigen Datensätzen gehört;

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zur Durchsetzung von Steuergerechtigkeit erfordert entschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Dies gilt auch für die strafrechtliche Verfolgung von Steuerstraftaten. Es ist jedoch in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob und unter welchen rechtlichen wie tatsächlichen Voraussetzungen auf angebotene Daten zugegriffen werden kann. Auch im Rahmen der Prüfung des Ankaufs der angebotenen Kontendaten spielt der Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei der hier vorzunehmenden Ermessensentscheidung eine wichtige Rolle.

6. gegen wie viele Personen bei welchen Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg mit welchem Ergebnis Ermittlungsverfahren als Folge des Ankaufs von Datensätzen zu Bankkonten in Liechtenstein in den Jahren 2004/2005 geführt wurden.

Eine Umfrage bei den Staatsanwaltschaften des Landes hat ergeben, dass nur bei einer Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ankauf von Datensätzen betreffend die LGT-Bank AG bzw. die LGT-

Treuhand AG in Liechtenstein geführt wurden und werden. Es handelt sich um zwei Ermittlungsverfahren gegen insgesamt drei Beschuldigte, die die Staatsanwaltschaft Bochum abgegeben hat, weil sich neben dem Verdacht der Steuerhinterziehung hinsichtlich in Liechtenstein erzielter Kapitaleinkünfte der Verdacht weiterer Delikte ergeben hat. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

II.

den Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2010 umzusetzen und angebotene einschlägige Steuerdaten zu kaufen.

Mit dem Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2010 wurde die Landesregierung dazu aufgefordert, sich beim Bund und den anderen Bundesländern dafür einzusetzen, dass zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung auch angebotene einschlägige Steuerdaten vom Staat angekauft werden. Die Landesregierung setzt sich mit Nachdruck für eine effektive Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug ein. Daher ist sie auch bereit, Erkenntnisquellen wie zum Beispiel angebotene Datensätze zu nutzen, um Steuerstraftaten zu bekämpfen und hinterzogene Steuern zu erheben und damit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für den Erwerb solcher Daten, wenn ein Ankauf rechtlich unbedenklich ist. Dabei muss aber für die handelnden Amtsträger, die mit dem Erwerb solcher Daten befasst sind, ein Risiko, sich durch den Erwerb der Daten selbst strafbar zu machen, auf jeden Fall ausgeschlossen sein. Dies ist nach Ansicht des Justizministeriums nach der derzeitigen Rechtslage nicht sicher möglich. Das Land hat sich mit dem Bundesfinanzministerium darauf geeinigt, dass die Steuerverwaltung des Landes die angebotenen Steuerdaten dem Bundeszentralamt für Steuern zuleitet. Sollte nach dortiger Prüfung ein Erwerb in Betracht kommen, kauft der Bund, gegebenenfalls auch unter Mitwirkung eines betroffenen Landes.

Stächele

Finanzminister